

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1936)

Heft: 39

Artikel: Verordnung betreffend die Film-Kammer Basel-Stadt

Autor: Hauser, F. / Binz, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Filmertag in Ihrem Theater!

Aber das Filmwerk tut es nicht allein. Die Vorführung muss packen und die Zuschauer mitreissen. Dazu gehört eine moderne Tonanlage.

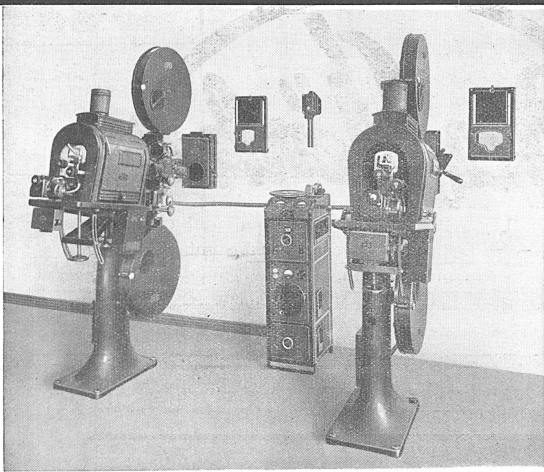
Ernemann-Projektoren

Zeiss Ikon Tonfilmverstärker

geben Ihnen Gewähr für erstklassige Bild- und Tonwiedergabe. Bitte wenden Sie sich an



GANZ & Co., ZÜRICH KLING-JENNY, BASEL



Film-Verleiher-Verband in der Schweiz

AUSZUG

aus dem

Protokoll der Generalversammlung

vom 28. Januar 1936, im Hotel Bristol in Bern

Anwesend waren 21 Mitglieder, 5 Mitglieder hatten sich entschuldigt. Der Präsident eröffnet die Versammlung um 14 1/2 Uhr.

1. Das Protokoll der Generalversammlung vom 19. November 1935 wird genehmigt.

2. Der Geschäftsbericht wird vom Sekretär verlesen. Im Anschluss daran gibt der Präsident einen Überblick über die wichtigsten Geschehnisse im vergangenen Jahr, besonders im Hinblick auf das Inkrafttreten der Interessentverträge mit den beiden Theaterverbänden. Der Geschäftsrevisor Herr Barth verliest den Revisionsbericht, betr. die Jahresbilanz 1935 und beantragt die Genehmigung der Jahresrechnung und die Decharge an die Verbandsleitung unter bester Verdankung. Die Generalversammlung beschliesst in diesem Sinne.

3. Raschere Eintreibung der Filmrenten. Da von vielen Seiten Klage darüber geführt wird, dass sich die Hoffnung, es würden sich die Zahlungsverhältnisse nach Inkrafttreten der beiden Interessentverträge auf Grund der Zusicherungen der beiden Theaterverbände bessern, nicht nur nicht erfüllt hat, sondern dass im Gegenteil die Zahlung der geschuldeten Mieten in der Mehrheit der Fälle noch langsamer erfolgt als bisher, beschliesst die Generalversammlung zur Wahrung der gefährdeten Existenz ihrer Mitglieder, dass künftighin Kinos, welche über die in den Filmrentenverträgen festgesetzte Frist hinaus mit der Bezahlung der Filmrenten im Rückstand sind, nur

gegen Nachnahme und zwar seitens aller Mitglieder beliefert werden sollen. In solchen Fällen wird künftighin sobald der Nachweis der verspäteten Zahlung dem Präsidenten in einer jeden Zweifelsausschliessenden Mitteilung gemacht wird, derselbe sofort alle Verleiher zu verständigen haben, dass das betr. Kino bis auf weiteres nur gegen Nachnahme beliefert werden kann.

4. Wahlen. Gewählt wurden: Zum Präsidenten Herr Dr. Egghard. Zu den Vize-Präsidenten die Herren Reinegger und Grossfeld. Als übrige Vorstandsmitglieder die Herren: Stöhr, Leyronnas, Kady und Mantovani (neu). Zu Rechnungsrevisoren die Herren Barth und Santy. Die Mitglieder in den einzelnen Kommissionen wurden in ihrer Funktion bis zur nächsten Generalversammlung bestätigt. Dem bisherigen Verbandssekretär Hügli wurde seine bezügliche Tätigkeit ver dankt und derselbe gleichzeitig h. e., zum Rechtsbeistand des Verbandes bestellt.

5. Organisationsfragen: Der Präsident des Verbandes wurde mit der gesamten verantwortlichen Durchführung aller administrativen Geschäfte des Bureau in eigener Person betraut. Das Bureau befindet sich ab 1. Februar 1936 in Bern, Erlachstrasse 21, Tel. 29.029 und sind alle Korrespondenzen ausnahmslos nunmehr an diese Adresse zu richten.

6. Mutationen. Vier Gesuche um Aufnahme als Mitglieder in den Filmverleiher-Verband wurden aus grundsätzlichen Erwägungen abgewiesen.

7. Der vom Vorstand s. Zt. bestellte Delegierte des Verbandes für die bundesrätliche Filmkommission, Herr Moreau, (Firma Monopol-Pathé in Genf) referiert eingehend über den bisherigen Verlauf der ersten Sitzung dieser Kommission. Die Versammlung dankt Herrn Moreau bestens dafür, dass er dieses verantwortungsvolle Mandat übernommen hat und ersucht ihn, wie bisher die Interessen des Verbandes vor diesem Forum kräftig zu vertreten. Schluss der Sitzung 20 Uhr.

dabei aber nicht die starke innere Beziehung zum Volke verlieren. Der Geschmack des Publikums ist keine unabänderliche Tatsache, die man als gegeben hinnehmen muss. Er ist erzielbar im guten wie im bösen Sinne. An dem Willen, diese Erziehung auch praktisch und, wenn nötig, mit materiellen Opfern durchzuführen, entscheidet sich das künstlerische Gesicht des Films.

III

Das soll nicht heissen, dass der Film die Aufgabe habe, einem blossen Ästhetizismus zu dienen. Im Gegenteil: gerade auf Grund seiner unerhörten umfassenden Reichweite muss er, nicht nur als alle andere Kunstarten, Volkskunst im besten Sinne des Wortes sein, Volkskunst aber hat die Freuden und Leiden, die das Volk überhaupt, künstlerisch zur Darstellung zu bringen. Der Film darf also nicht vor der Härte des Tages entweichen und sich in einem Traumland verlieren, das nur in den Gehirnen wirklichenkreibender Regisseure und Manuskriptschreiber, sonst aber nirgendwo in der Welt liegt.

IV

Es gibt keine Kunst, die sich selbst ernährt: materielle Opfer, die der Kunst dargebracht werden, gleicht sie ideell wieder aus. Für jede Regierung ist es selbstverständlich, grosse Staatsbauten zu finanzieren, in denen sich der architektonische Schöpferwille einer Zeit in Stein verewigt, ist es selbstverständlich, Bühnen zu subventionieren, auf denen die tragischen und komischen Leidenschaften dieser Zeit darstellerisch abgewandelt werden, ist es selbstverständlich, Galerien anzulegen, in denen der materielle Fundbesitz eines Volkes seine Heimstätte findet. Es muss für jede Regierung ebenso selbstverständlich werden, dem Film durch materielle Opfer seine künstlerische Existenz zu sichern, wenn anders sie nicht überhaupt darauf verzichten will, den Film als Kunst zu werten und einzureihen. Dann aber ist die Klage über Kitsch und Verwilderung des filmkünstlerischen Schaffens nur heuchlerisches Hinwegreden über eigenes Versäumnis.

V

Der Film muss wie jede andere Kunst zeitnahe bleiben, um zeitnahe zu wirken. Seine Probleme, er mag ihre Vorwürfe aus andern Ländern und fernem Geschichtsepochen nehmen und holen, müssen dem Geist der Zeit angeglichen werden, um dem Geist der Zeit antworten zu können. In diesem Sinne trägt auch der Film, wie jede andere Kunst, so paradox und widersinnig das klingen

mag, die Tendenz der Zeit, an die er sich wendet und für die er schöpferisch wirkt.

VI

Der Film, aus diesen Gegebenheiten heraus entwickelt, wird die Völker, die stolz auf ihre Eigenart, auch dieser Eigenart in ihm das Gesicht geben, nicht trennen, sondern verbinden. Er ist Kulturbrücke zwischen den Nationen: er fördert das Verständnis unter ihnen, weil er mithilfe, sie aus sich heraus verstehen zu lernen.

VII

Der Film hat die Aufgabe, aus der Ehrlichkeit und natürlichen Selbstverständlichkeit seines eigenen Wesens heraus zu wirken. Hohles Pathos ist ihm ebenso fremd, wie kitschiger Zauber einer Kulissenwelt, die ihm als schwere Bürde von seiner Stiefmutter Bühne zwar mit auf den Lebensweg gegeben wurde, die aber nur lästiges und ihm nicht gehöriges Reisegepäck darstellen. Der ehrliche und natürliche Film, der unserer Zeit lebendigen und plastischen Ausdruck gibt, kann eines der wertvollsten Mittel zum Aufbau einer besseren, reineren und realistischeren Welt künstlerischer Möglichkeiten werden.

Besinnt der Film sich auf diese Grundsätzlichkeiten, so wird er als neue künstlerische Manifestation die Welt erobern.

Unser Land hat die ehrliche Absicht, die Brücken zu schlagen, die die Nationen verbinden: hinter uns allen aber wartet das grosse Leben darauf, künstlerisch gestaltet zu werden. Es gibt keine andere Wahl; wir müssen uns seiner bemächtigen, um seiner teilhaftig zu werden.

Treten wir an es heran mit dem festen Entschluss: Natürlich zu sein, wie das Leben natürlich ist! Wahr zu bleiben, um wahrhaftig zu wirken! Zu gestalten, was Menschenherzen erfüllt und erbeben lässt, um Menschenherzen zu erschüttern und sie durch Offenbarung des Ewigen in bessere Welten entrücken.

Diese vorstehenden Thesen sind nicht in unserem Lande geboren worden. Sie stammen, wie so manches im Filmwesen, aus unserm nördlichen Nachbarland. Ihr Verfasser ist, horrible dictu, Herr Dr. Goebbels, der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. Er hat diese Sätze anlässlich des Internationalen Filmkongresses 1935 in Berlin proklamiert.

Erlauschtes

Da es noch hier und da Fehlverbindungen geben kann, haben wir vor einigen Tagen folgen des Gespräch zwischen zwei Kinobesitzern mitgeteilt:

Gusti. — *Salü Heiri, bischt du's? Wie gohst immer?*

Heiri. — *Salü Gusti, dank der, es goht so, frent mi, dass' d'ohlescht, was gits neu?*

Gusti. — *Wo, häsch du no nit ghört von dene neue Bschlüss hi de Filmverleiher, dass si jetze ei Wucho nach dem Spiele vom Film glatt uff'n Tisch zahlt wänd si, suseh kunnstsch uf d'schwarze Lische? Und das alt Züg muss au gli zahlt si, di laufende Verträge gönd au Sekretariat uf Bärn und von do us mache si eus da Bei?*

Heiri. — *Seh isch doch usgeschosse, das möcht i erscht emol gseh, ob me einfach so öppis bschlüsse ka, ohni eus azfrage. Wenn euserereins no öppis schuldig si, so chönnet wir jo nit dafür, d'haame si einfach lammetabel un d'Film z'für.*

Gusti. — *Seh wüsst d'Herre z'Bärn scho, aber die wand ehe nit veretoh. Ob's dem Kino schlacht goht oder nit, isch deno doch gleich, dänn chunnt en anderer druf un cha verlampe. Uf jede Fall, i loh mir da Bschluss einfach nit gfall...*

Heiri. — *Jo, un was seit de Verband dozee, seit di eifach Jo un Amen, wozue händ me da? Do ghört sofft d'Generalversammlung überuef un gluet, ob e sältige Bschluss agnoh wert. Ich zwiefele dara, das wird e netti Ufregig absetze. Uf alli Fäll ghört en Generalversammlig-Bschluss dagge gsetz, no stim mir in d'r Schweiz und händ Gätz!*

Gusti. — *Wann me eus nur nachahne nit nätere Kokodilstrine erklart, me chönne halt nit dagge mache.*

Heiri. — *Nai, nit, das gits dänn nämmie, jetze isch dänn guteg Heu dante. Wann de Verband jetze nit zämmestoh un sini Mitglieder eifach stoh loh dänn gits no anderi Mittel dagge! Wir Kino-besitzer händ's scho schewär gnuet, eus hilt kaime...*

Gusti. — *Wänd jetze mohl warte, was mit'm Verband goht. de Dölfi vo Husschaffe lät grad vorhi ohgütet un gait, di Verband...*

Hier wurden wir leider unterbrochen...

Verordnung betreffend die Film-Kammer Basel-Stadt

(Vom 23. Juli 1935.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt erlässt folgende Verordnung:

I. Allgemeines.

1. Zur Förderung des Filmwesens, insbesondere der Lehrfilmbestrebungen, errichtet der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eine Filmkammer. Die Filmkammer wird dem Erziehungsdepartement unterstellt.

2. Die Filmkammer setzt sich zusammen aus:
a) der kantonalen Lehrfilmstelle;
b) der Lehrfilmkommission;
c) der Zensurkommission für Jugendvorführungen in Kinoteatern;
d) der Kulturfilmkommission.

Nach Bedarf können weitere Filmorganisationen der Filmkammer angegliedert werden, sofern sie sich mit der kulturellen, technischen oder wirtschaftlichen Förderung des Filmwesens befassen.

3. Die Leiter der sub 2 genannten Instanzen bilden den Vorstand der Filmkammer. Der Präsident des Vorstandes der Filmkammer wird vom Regierungsrat ernannt.

II. Kantonale Lehrfilmstelle.

4. Die kantonale Lehrfilmstelle umfasst:
a) das Sekretariat;
b) das Lehrfilmarchiv;
c) die technische Abteilung.

Diese Betriebe unterstehen dem Leiter der kantonalen Lehrfilmstelle.

5. Die kantonale Lehrfilmstelle befasst sich mit der Bearbeitung aller technischen, pädagogischen und organisatorischen Fragen des Unterrichts- und Erziehungsfilmes auf allen Schulstufen.

6. Die Aufgaben des Betriebes und die Dienstverhältnisse des Leiters und des Hilfspersonals der kantonalen Lehrfilmstelle werden durch besondere Reglemente geordnet. Diese Reglemente werden vom Vorstand der Filmkammer erlassen und unterliegen der Genehmigung des Erziehungsdepartements.

III. Lehrfilmkommission.

7. Die Lehrfilmkommission wird vom Erziehungsdepartement ernannt.

8. Die Lehrfilmkommission ist der kantonalen Lehrfilmstelle als beratendes Organ beigegeben. Sie dient in erster Linie als Verbindungsorgan der kantonalen Lehrfilmstelle mit den öffentlichen Schulanstalten.

9. Die besonderen Aufgaben und die Zusammensetzung der Lehrfilmkommission werden durch ein Reglement geordnet, das vom Vorstand der Filmkammer erlassen wird und der Genehmigung des Erziehungsdepartements unterliegt.

IV. Zensurkommission für Jugendvorführungen in Kinoteatern.

10. Die Zensurkommission für Jugendvorführungen in Kinoteatern wird vom Polizeidepartement ernannt.

11. Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Zensurkommission für Jugendvorführungen in Kinoteatern werden durch Verordnungen des Regierungsrates geregelt.

V. Kulturfilmkommission.

12. Die Kulturfilmkommission hat zur Aufgabe die Förderung und Überwachung der in öffentlichen Lokalen, einschliesslich Kinoteatern, stattfindenden Kulturveranstaltungen.

13. Die Tätigkeit der Kulturfilmkommission wird durch ein Reglement geordnet, das vom Vorstand der Filmkammer erlassen wird und der Genehmigung des Erziehungsdepartements unterliegt.

VI. Schlussbestimmungen.

14. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt auf den 1. September 1935 provisorisch in Wirksamkeit und gilt vorläufig für die Dauer von zwei Jahren.

15. Alle in dieser Verordnung nicht berührten Fragen während dieser zwei Jahre durch die zuständigen Departemente nach Anhörung der zuständigen Instanzen der Filmkammer geregelt.

Basel, den 23. Juli 1935.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Dr. F. HAUSER.
Der Sekretär i. V.: Dr. O. BINZ.

Der eidg. Filmkammer zum Geleit

Nachdem im Sommer des letzten Jahres eine Aussprache der am schweizer. Filmwesen interessierten Kreise in Bern unter dem Präsidium von Herrn Bundesrat Etter stattgefunden hat, wurde dieser Tag vom Departement des Innern eine Eidgenössische Studienkommission für das Filmwesen ernannt, bestehend aus 10 ordentlichen und 8 konsultativen Mitgliedern. Diese Studienkommission wird neben den Fragen der Organisation einer eidg. Zentralinstanz, vor allem den inneren stürmischer geforderten Bau einer eigenen schweizerischen Filmindustrie zu studieren haben. Um einen guten Film herzustellen braucht es zweierlei: Geist und Geld, und die Studienkommission, aus der hoffentlich recht bald die Filmkammer hervorgehen wird, hat ihre Vorarbeiten auf zwei Gebiete vor allem zu erstrecken: einmal ist die Frage der künstlerischen Gestaltung des Schweizerfilmes zu prüfen und zum andern sind die filmwirtschaftlichen Fragen der Kapitalbeschaffung und Filmverwertung eingehend zu untersuchen. Wir stellen für heute den zweiten Fragekomplex zurück und möchten der Eidg. Filmkammer 7 Thesen mit auf den Weg geben, nicht in der Meinung, sie müssten blindlings befolgt werden, sondern sie möchten «mutatis mutandis» Berücksichtigung finden.

I

Der Film hat wie jede andere Kunst seine eigenen Gesetze. Nur im Gehorsam gegen diese ihm eigenen Gesetze wird er sein eigenes Gesicht wahrnehmen können. Diese Gesetze stammen nicht von der Bühne. Der Primat der Bühne über den Film muss gebrochen werden. Die Bühne spricht ihre Sprache, und der Film spricht seine Sprache. Was im Dämmerlicht der Kulisse noch erträglich ist, das wird unter dem harten Licht der Jupiterlampe vollends demaskiert. Zwar wird die Bühne, fussend auf ihrer jahrhundertalten Überlieferung, mit aller Kraft versuchen, ihre Vormundschaft über den Film zu halten. Es ist eine künstlerische Lebensfrage für den Film, sich dennoch zu brechen und sich auf seine eigenen Füsse zu stellen.

II

Der Film muss sich freimachen von der vulgären Plathheit des blossen Massenamusements, darf